

**Satzung  
über die 1. Änderung der  
Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Worpswede**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

1. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird unter Ziffer 2 folgender Buchstabe C eingefügt:

c) Baumgrab

2. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

**§ 17 a Baumgräber**

(1) Auf dem Hüttenbuscher Friedhof werden Flächen für Baumgräber zur Verfügung gestellt. Baumgräber sind Urnenreihengräber in Sonderlage:

Die Beisetzung der Asche erfolgt mit einer Urne unter einem Baum in einer dafür vorgesehenen Fläche.

Für Bäume, die absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse geschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Gemeinde Worpswede eine Ersatzpflanzung.

(2) Baumgräber sind Grabstätten für die Bestattung von bis zu 2 Urnen. Pro Baumgrab wird ein Nutzungsrecht vergeben. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann verlängert werden. Eine Teilung der Grabstätte ist nicht möglich.

(3) Die Baumgräber sind in naturbelassener Form zu erhalten. Die Bepflanzung und die Pflegemaßnahmen der Gräber sowie der Freiflächen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Worpswede.

Trauerkränze und Blumenschmuck im Anschluss an die Trauerfeier dürfen abgelegt werden, werden aber spätestens 14 Tage nach der Beisetzung seitens der Friedhofsverwaltung wieder entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht der Gemeinde Worpswede besteht nicht.

(4) Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch eine, ggf. zwei bodenebene Grabplatten, auf einer unter dem Baum dafür vorgesehenen Fläche. Die Art der Grabplatten und die Beschriftung werden von der Gemeinde Worpswede vorgegeben:

Größe:	30 x 40 x 12 cm
Material:	bearbeiteter Naturstein
Schrift:	aufgesetzte Schrift mit Vor- und Zunamen und optional Geburts- und Sterbedatum

Weiteres Grabzubehör, wie zum Beispiel Gedenkzeichen, Grablichter oder Schmuck sind nicht zulässig.

(5) Es sind nur biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen befreitem sowie organisch schadstofffreiem Material bestehen, zulässig. Nachträgliche Urnenausgrabungen oder Umbettungen sind nicht möglich.

(6) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsbenutzungssatzung.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Worpswede, den 06.06.2012

Gemeinde Worpswede

- Schwenke -  
Bürgermeister